

BERICHT

Roman Lehner

„Bildungswege für junge Flüchtlinge in Deutschland“ – Eine Problemskizze

1. Der berühmte Satz der Kanzlerin – „*Wir schaffen das!*“ – hat sich inzwischen zum Leitmotiv des öffentlichen Diskurses in der Flüchtlingskrise entwickelt; nicht selten in die Frageform gewendet: Schaffen wir das wirklich? Nachdem 2015 ca. 1 Mio. „Flüchtlinge“¹ (im untechnischen Sinn) nach Deutschland gekommen sind und eine Reduzierung des Zustroms 2016 noch offen scheint, verschiebt sich die Debatte nun verstärkt und richtigerweise auf die Bewältigung der *Folgen* des Flüchtlingszustroms, namentlich auf die Frage der Integration derer, die eine ernstzunehmende Bleibeperspektive haben. Dies werden – auch wenn inzwischen über Rückkehrerwartungen gesprochen wird² – bei realistischer Betrachtung die meisten jedenfalls der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien sein. Die Integration von Hunderttausenden ist eine Mammutaufgabe und eine Schlüsselrolle kommt hierbei den Bildungsinstitutionen zu, zumal die Schutzsuchenden im Durchschnitt im Vergleich zur bisherigen Wohnbevölkerung in Deutschland außerordentlich jung sind. Viele Flüchtlinge sind minderjährig und unbegleitet und werden – so das sog. Asylpaket II³ Gesetz wird – für einige Zeit unbegleitet bleiben⁴. Insgesamt sind seit 2014 nach einer Schätzung der *Kultusministerkonferenz (KMK)* rund 325.000 Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter nach Deutschland gekommen, dadurch sollen Mehrkosten in Höhe von 2,3 Mrd. € entstehen.⁵ Es stellt sich in Bezug auf den Bildungszugang und die Bildungsintegration junger Flüchtlinge mit aller Dringlichkeit die Frage: *Schaffen wir auch das?* Dieser Frage widmet sich ein Fachgespräch, das *Prof. Dr. Christine Langenfeld*, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Öffentliches Rechts an der *Georg-August-Universität Göttingen* und Vorsitzende des *Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)*, zusammen mit dem *Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)* und mit Unterstützung der *Robert-Bosch-Stiftung* am 19. Mai 2016 in Berlin veranstaltet. In einem ersten Teil wird ein Vertreter des *BAMF* einen *empiri-*

-
- 1 Neben der Asylberechtigung nach Art. 16a GG kommt für Schutzsuchende der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der europäische subsidiäre Schutz in Betracht. Die beiden letzten Schutzformen bilden das Konzept des internationalen Schutzes nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13. Dezember 2011 (Abl. L 337/9). Der Einfachheit halber sollte auch die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, d. h. über das Vorliegen von nationalem subsidiären Schutz einbezogen werden. All dies zusammen bildet die sog. Gesamtschutzquote.
 - 2 Vgl. die zwischenzeitliche Äußerung der Bundeskanzlerin: „Wir erwarten, dass, wenn wieder Frieden in Syrien ist, wenn der IS im Irak besiegt ist, sie mit dem Wissen, das sie bei uns erworben haben, wieder in ihre Heimat zurückkehren“, F.A.Z. vom 31. Januar 2016, S. 1.
 - 3 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 16. Februar 2016, BT-Drs. 18/7538.
 - 4 Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll danach gem. § 104 Abs. 13 AufenthG-E. (= Art. 2 Nr. 4 des Entwurfs) generell für zwei Jahre ausgesetzt werden.
 - 5 Vgl. Pressemitteilung der KMK vom 9. Oktober 2015, abrufbar unter: <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kultusministerkonferenz-mit-bildung-gelingt-integration.html>.

rischen Überblick zur Zuwanderung junger Flüchtlinge geben. Drei *rechtswissenschaftliche Referate* (Aufenthalts-, Bildungs- und Sozialrecht) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung junger Flüchtlinge ausleuchten. In einem dritten Teil sollen einschlägige *Praxisberichte* aus verschiedenen Bereichen (Kommunen, Schulen, berufliche Bildung) einen Einblick in die Problembewältigung „vor Ort“ geben. Insgesamt möchte die Veranstaltung dem Austausch von Praxis und Wissenschaft dienen und wechselseitige Einblicke und Anregungen liefern: sozusagen wissenschaftliche Ansätze und best practice im Dialog, jeweils auch mit Blick auf mögliche Änderungsbedarfe. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über einzelne Problemfelder der verschiedenen Bildungssegmente und somit über die zentralen Themen gegeben werden.

2. Die vielfältigen rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für den Zugang von jungen Flüchtlingen zu den bestehenden Bildungseinrichtungen stehen im Schnittbereich von *Aufenthalts- und Bildungsrecht*, werden also durch die bundesgesetzlichen Regelungen zum Aufenthalt (AufenthG) und zum Asylverfahren (AsylG)⁶ einerseits, durch die unterschiedlichen Landesregelungen insb. zum Schulrecht (Landesschulgesetze) andererseits determiniert. Aber auch *sozialrechtliche* Bestimmungen sind relevant, da die Finanzierung einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme bzw. der Unterhalt während dieser Zeit ebenfalls eine zentrale Rolle spielt. Das gesamte rechtliche Feld harret noch systematischer Durchdringung, was sicherlich nicht nur mit der Unübersichtlichkeit der Normstruktur zu tun hat. Diese wird auf Ebene der 16 Länder noch dadurch befördert, dass zahlreiche regulative Vorgaben nicht in gesetzlicher Form, sondern im Wege von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder ministeriellen Runderlässen erfolgen. Das nationale Recht wird dabei stark durch internationale Vorgaben überlagert und durchprägt. Neben völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik eingegangen ist und dem deutschen Staat die Pflicht zur Gewährleistung eines umfassenden Rechts auf Bildung⁷ auferlegen, hat in den letzten Jahren die Determinationsdichte des Rechts der EU in der Frage des (auch bildungsspezifischen) Umgangs der Mitgliedstaaten mit Flüchtlingen nach deren Aufnahme⁸ zugenommen.

3. In Hinblick auf den Bildungszugang von Flüchtlingen liegt das Hauptaugenmerk naturgemäß auf der allgemeinen schulischen Bildung schon wegen der hier völkerrechtlich sehr weitreichend vorgegebenen Bildungsrechte vor allem Minderjähriger sowie in Anbetracht der kaum zu unterschätzenden Bedeutung grundständiger Beschulung für die individuellen Entwicklungschancen der Betroffenen und ihre gesellschaftliche (und ökonomische) Integration. Rechtliche und rechtspolitische Probleme ergeben sich aus der Spannungslage von noch unsicherer Bleibeperspektive und dem Erfordernis möglichst frühzeitiger (Bildungs-)Integration für jene, die am Ende tatsächlich langfristig im Land bleiben. Ab welchem Zeitpunkt sollte also die Entscheidung für entsprechende gesellschaftliche Anstrengungen fallen? Und in welchem Verhältnis stehen solche Erwägungen, die sich letztlich an einem späteren sozialen Nutzen frühzeitiger Integration bzw. umgekehrt an den zu erwartenden gesellschaftlichen Kosten im Fall bildungspolitischer Versäumnisse orientieren, zu den individuellen Bildungsrechten von Schutzsuchenden, die unabhängig davon bestehen können, ob am Ende eines (zeitaufwändigen) Asylverfahrens der Übergang in einen regulären Aufenthalt (ggfs. mit Daueraufhaltungsperspektive) steht oder nicht? Deutlich wird dies etwa

6 Im Folgenden wird der Begriff des Asylantrags auch für den internationalen Schutz insgesamt (vgl. dazu § 13 AsylG) sowie für die Entscheidung über nationalen subsidiären Schutz verwendet.

7 Dieses findet sich u. a. in Art. 2 S. 1 des (Ersten) ZP zur EMRK, Art. 13 IPwksR sowie Art. 28 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention.

8 Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz begehren vom 26.06.2013 (ABl. L 180/96).

in dem Bereich der Beschulung im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I, der gekennzeichnet ist durch das Gegenüberstehen von Schulpflicht und Schulbesuchsrecht.⁹ Die hier zum Teil noch bestehenden Divergenzen folgen aus der üblichen Anknüpfung der Landesschulgesetze an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ von Kindern und Jugendlichen und der Ungewissheit in punkto Aufenthaltsstatus und -dauer bei noch nicht anerkannten Flüchtlingen. Oftmals knüpfen die Länder die Schulpflicht dabei erst an den Residenzübergang von den Aufnahmeeinrichtungen hin zu den Gemeinden.¹⁰ Einzelne Länder abstrahieren bei der Schulpflicht bereits vollständig vom Aufenthaltsstatus¹¹ oder statuieren zumindest von Anfang an ein Zugangsrecht auf Antrag.¹² Diese „fortschrittlichen“ Modelle verweisen auf die herausragende Bedeutung des Rechts auf Bildung. Sie schließen zudem an eine allgemeine Rechtsentwicklung an, die soziale Teilhabemöglichkeiten aus grund- und menschenrechtlichen Erwägungen von der Aufenthaltsperspektive entkoppelt, wie z.B. beim existenzsichernden Sozialleistungsbezug.¹³ Schließlich spielt auch der überaus wichtige Bereich frühkindlicher Betreuung/Bildung eine Rolle.¹⁴

4. Neben dem Zugang zur ‚normalen‘ Schule stellen sich sehr grundlegende und praktische Fragen zu spezifischen, d. h. auf die besonderen Bedürfnisse von (nicht selten unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen¹⁵ eingehenden Bildungsangeboten. Auch hier ist vieles im Fluss. Das sog. bayerische Modell setzt etwa auf gezielte Sprachförderung bereits in den Sammelunterkünften sowie auf differenzierte Systeme, die mittels Übergangsklassen den Besuch von Regelunterricht ermöglichen sollen. Jede Form der gesonderten Beschulung (Willkommensklassen o. ä.) muss auf den möglichst raschen Übergang zur Regelbeschulung abzielen, um keine Segregationsentwicklungen zu begünstigen. Der Entwicklung (und Evaluierung) solcher Modelle kann Vorbildcharakter nicht nur für andere Bundesländer, sondern auch für europäische Staaten zukommen, da gerade segregierende Beschulung („Roma-Klassen“) ohne besondere pädagogische Konzeption diskriminierende Wirkung entfalten kann.¹⁶ Neben der Erprobung und Erforschung spezieller Bildungsangebote für eine Übergangszeit steht noch die allgemeine Diskussion der schulischen Herausforderungen in einer Einwanderungsgesellschaft¹⁷, welche auch Flüchtlinge betreffen. Bei der Klasseneinstufung generell und dem Übergang zum Sekundarbereich II im Besonderen stellen sich Fragen der Bewertung des Leistungsstandes und der Anerkennung ausländischer Zeugnisse

9 Zum Folgenden *Langenfeld, C./Lehner, R.*, „Rechtsprobleme von Migrantenkindern in der Schule“, Ziff. 2.2, in: Gogolin/Georgi/Krüger-Potratz/Lengyel/Sandfuchs (Hrsg.), *Handbuch Interkulturelle Pädagogik (i.E.)*.

10 Vgl. die Übersicht bei *Weiser, B.*, „Recht auf Bildung für Flüchtlinge – Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung)“, Beilage zum Asylmagazin 11/2013, S. 14 f., abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/RechtBildung_2104druck.pdf.

11 Vgl. für Hamburg Nr. 1 der Richtlinie der Behörde für Schule und Berufsbildung für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen v. 23.04.2013 – V 3/184-15.01/03.

12 Vgl. für Sachsen-Anhalt Ziff 2.1/2.2. des Runderlasses des Kultusministeriums vom 26.07.2001 – 32.3-8313, SVBl. LSA S. 250.

13 Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10 u.a. (teilweise Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes), abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/1s20120718_1bv1001010.html; hierzu *Lehner, R.*, „Ende des Asylbewerberleistungsgesetzes?“, in: *Publicus* 2012.11, abrufbar unter: http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?template=pub_artikel&id=boorberg01.c.263547.de.

14 Zur „Kita“-Situation vgl. *SVR-Kurzinformation*, „Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland“, Juli 2015, S. 4.

15 2013 waren 35,4% aller Asylsuchenden Kinder; siehe Antwort der Bundesregierung vom 12. 05.2014, BT-Drs. 18/1394, S. 2. Auch der Anteil der 18–25-Jährigen sowie der Kleinkinder im „Kita“-Alter ist hier überdurchschnittlich hoch, siehe *SVR-Kurzinformation*, (Fn. 14), S. 1 f.; zu ähnlichen Modellen vgl. *Weiser, B.*, (Fn. 10), S. 16 f.

16 Vgl. z.B. *EGMR*, Urteil vom 13.11.2007, Bspw. 57325/00 – D.H. ua gegen Tschechien („Ostrava“).

17 Vgl. *SVR-Jahresgutachten* 2012, S. 75 ff.

und Abschlüsse. Der hier zentrale Begriff der Gleichwertigkeit (etwa einer ausländischen mittleren Reife) korreliert mit dem der Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen und Berufsqualifikationen in den §§ 18 ff. AufenthG zur Erlangung eines erwerbsbezogenen Aufenthaltstitels. Während bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen wenigstens ein Teil bundesgesetzlich normiert ist,¹⁸ erfolgen die schulischen Gleichwertigkeitsfeststellungen allein auf Basis landesrechtlicher Vorschriften. Hier sind zwei Systeme möglich:¹⁹ Entweder die Gleichwertigkeit muss von der Schulbehörde positiv festgestellt werden²⁰ oder diese behält sich die Versagung einer solchen Feststellung nur für Fälle evidenter Ungleichwertigkeit vor.²¹ Letztlich geht es auch hier um die Frage der ‚Anerkennungsfreundlichkeit‘ gesetzlicher Regelungen und ihre praktischen Auswirkungen, soweit diese empirisch überprüfbar sind.

5. Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels in Deutschland spielt auch der Zugang zur beruflichen Ausbildung einschließlich der daran i.R.d. dualen Systems gekoppelten Berufsschulpflicht eine Rolle. Was den unmittelbar berufsqualifizierenden (Aus-/Weiter-) Bildungsbereich angeht, ist aktuell eine außerordentliche Dynamik nicht zuletzt als Folge zunehmender Vakanzen im Ausbildungssektor zu verzeichnen. So hat die Bundesregierung erst jüngst eine neuerliche Änderung der Beschäftigungsverordnung auf den Weg gebracht, um Asylbewerbern und Geduldeten (also Personen ohne gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status) einen besseren Zugang zu berufsbezogenen oder studienbegleitenden Praktika in Unternehmen zu ermöglichen (§ 32 II Nr. 1 BeschV).²² Diese Maßnahmen schließen an die bereits 2014 erfolgten Rechtsänderungen an, etwa an die durch Gesetz vom 31.10.2014 (BGBl. I, 1649) angeordnete Absenkung der sog. Sperrfrist für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern (§ 61 II 1 AsylVfG) von neun auf drei Monate. In diesem Zusammenhang gehört auch die Diskussion um die Frage, inwieweit bei einer während des Asylverfahrens begonnenen Berufsausbildung im Falle der Ablehnung des Asylantrags eine gleichwohl bestehende Übernahmebereitschaft seitens des Ausbildungsbetriebs zu einem aufenthaltsrechtlichen „Spurwechsel“,²³ also zu einem Übergang vom (endgültigen nicht gewährten) humanitären zu einem arbeitsmarktbezogenen Aufenthaltsrecht ohne zwischenzeitliche Aus- und Wiedereinreise mit entsprechendem Visum führen kann. Diese Debatte hat ihr vorläufiges Ende durch das Inkrafttreten einer neuen Regelung im Aufenthaltsgesetz zum 1.8.2015 gefunden, wonach für die Dauer einer qualifizierten beruflichen Ausbildung eine Duldung erteilt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betroffenen das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat stammen (§ 60 a Abs. 2 S. 4 und 5 AufenthG neu).

18 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 06.12.2012 (BGBl. I, S. 2515) für Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

19 Hierzu *Langenfeld, C./Lehner, R.*, (Fn. 9), Ziff. 6.

20 Z.B. § 48 S. 2 des hamburgischen Schulgesetzes.

21 Z.B. § 80 S. 3 des hessischen Schulgesetzes.

22 <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/erleichterter-zugang-praktika-junge-asylbewerber-und-geduldet.html?nn=31846>.

23 Unter Spurwechsel ist der Wechsel aus dem humanitär motivierten Asylverfahren in die Bildungs- oder Arbeitsmigration zu verstehen. Vgl. etwa *Bundesagentur für Arbeit*, „Hintergrundinformation – Humanitäre Zuwanderung vom 24.04.2015, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen: Humanitäre Zuwanderer in Ausbildung und Arbeit bringen“, S. 14 f., abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjy5/-edisp/16019022dstbai752819.pdf>. Vgl. die noch weitreichendere Forderungen vom *BDA*, „Arbeitsmarktpotenziale von Asylsuchenden und Geduldeten zukunftsorientiert nutzen“, Positionspapier vom 12. Juni 2015, abrufbar unter: [http://www.arbeitgeber.de/www%5Carbeitgeber.nsf/res/Popa-zum-Arbeitsmarktzugang-von-Asylbewerbern.pdf/\\$file/Popa-zum-Arbeitsmarktzugang-von-Asylbewerbern.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www%5Carbeitgeber.nsf/res/Popa-zum-Arbeitsmarktzugang-von-Asylbewerbern.pdf/$file/Popa-zum-Arbeitsmarktzugang-von-Asylbewerbern.pdf).

6. Weitere Problemfelder betreffen nach- bzw. außerschulische Bildungsangebote, also Angebote für von vornherein nicht schulpflichtige Personen. Nachdem nach Maßgabe der o.g. Änderung der Beschäftigungsverordnung der Zugang für Asylsuchende zu Praktika erleichtert ist, stellen sich Fragen spezifischer Förderung etwa i. R. d. sog. ESF-BAMF-Programme zum berufsbezogenen Deutschunterricht für Nichtmuttersprachler.²⁴ Problematisch war hier der Zugang zu sog. Integrationskursen nach §§ 43 ff. AufenthG, da die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich an einen Aufenthaltstitel anknüpfte.²⁵ § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG öffnet die Kurse nunmehr²⁶ für solche Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Daran wird deutlich, dass bei fehlender Aufenthaltsicherheit normativ davon ausgegangen wird, dass keine Integration zu gewährleisten ist. Dagegen steht das Interesse, jedenfalls bei hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit so früh wie möglich auf Integration hinzuwirken. In diese Richtung gehen auch zahlreiche kommunale und kirchliche Sprachförderprogramme, die sich speziell an Asylsuchende richten.²⁷ Insgesamt stellt die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure²⁸ zur Koordinierung und Vernetzung bildungs-, ausbildungs- und integrationsbezogener Maßnahmen ein wichtiges und auch wissenschaftlich noch wenig beleuchtetes Feld dar.²⁹ Keine einheitlichen Regeln in den Ländern finden sich schließlich auch bei der Frage, ob Asylbewerber die Immatrikulation an Hochschulen erlaubt werden kann. Auch hier ist vieles im Fluss. So gibt es aktuell im Land Berlin eine politische Initiative, die bisherige, besonders restriktive Verwaltungspraxis³⁰ zu lockern und Flüchtlingen auch bereits vor endgültiger Klärung der humanitären Aufenthaltsberechtigung Hochschulzugang zu gewähren.³¹ Hier schließt sich dann auch die Frage an, ob abgelehnten Asylbewerber bei erfolgreichem Studium (und sei es in Teilen etwa in Form einer Zwischenprüfung) nicht ein studien- bzw. arbeitsmarktbezogener Aufenthalt gewährt werden könnte. In gewisser Weise modellhaft steht hier die 2008 geschaffene Regelung des § 18 a AufenthG, wonach geduldeten Ausländern bei erfolgreichem Studienabschluss (oder Abschluss einer Berufsausbildung) ein Aufenthaltstitel zur qualifikationsbezogenen Beschäftigung gewährt werden kann. Der hier zum Ausdruck kommende Gedanke der „Prämierung“ von (Aus-) Bildungserfolgen durch Legalisierung des Aufenthalts³² könnte in den nächsten

24 Hierzu Weiser, B., (Fn. 10), S. 31 f.; zur konkreten Bildungsarbeit vgl. I. Beckmann-Schulz, „Berufsbezogenes Deutsch – Implikationen für die Bildungsarbeit mit Flüchtlingen“, in: Gag/Voges (Hrsg.), Inklusion auf Raten – Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit, 2014, S. 176 ff.

25 Hierzu Weiser, B., (Fn. 10), S. 31; I. Juretzka, „Eine rechtspolitische Betrachtung des Arbeitsmarktzugangs von Asylsuchenden und Geduldeten“, in: Gag/Voges (Hrsg.), Inklusion auf Raten – Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit, 2014, S. 91 (102).

26 Eingefügt durch Art. 3 Nr. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722).

27 Vgl. den Überblick bei Weiser, B., (Fn. 10), S. 35 f.

28 Z. B. das Projekt „FLUCHTort Hamburg Plus“, abrufbar unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/index.php?id=1>.

29 Analysen wurden beige-steuert z. B. durch Gag, M./J. Schroeder, J., „Monitoring und Bildungsberichterstattung mit Fokus auf Flüchtlinge und Asylsuchende – ein Beispiel“, in: Gag/Voges (Hrsg.), Inklusion auf Raten – Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit, 2014, S. 29 (31 ff.); SVR-Jahresgutachten 2012, S. 75 ff. Hervorzuheben ist auch das Netzwerk „Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Schule“ des Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln; abrufbar unter: <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/forschung/schule-und-unterricht/neu-zugewanderte-kinder-und-jugendliche/>.

30 Hierzu Genge, J./Juretzka, I., Ausschluss oder Teilhabe: Rechtliche Rahmenbedingungen für Geduldete und Asylsuchende – ein Leitfadentext, hrsg. vom Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration, 3. Aufl. (2009), S. 25, abrufbar unter: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/recht/ausschluss_oder_teilhabe_2009_bf.pdf?start&ts=1436859759&file=ausschluss_oder_teilhabe_2009_bf.pdf.

31 Meldung des Rundfunks Berlin-Brandenburg vom 22.05.2015, abrufbar unter: <http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/Asylbewerber-Studium-Kolat-Scheeres.html>.

32 Hierzu Lehner, R., Einwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen, Ziff. 2.5, in: Gogolin/Georgi/Krüger-Potratz/Lengyel/Sandfuchs (Hrsg.), Handbuch Interkulturelle Pädagogik (i. E.).

Jahren an Bedeutung gewinnen und womöglich – auch um Forderungen aus der Wirtschaft zu erfüllen – entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen nach sich ziehen.

7. In den vorgenannten Bereich stehen neben Zugangsbeschränkungen³³ Fragen der Finanzierung im Vordergrund. So sah das BaföG bislang einen gestatteten Voraufenthalt von vier Jahren (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BaföG a. F.) als Bezugsvoraussetzung vor, die Dauer wurde – wohl auf eine Anregung der Integrationsministerkonferenz aus dem Jahr 2013³⁴ – mit dem 25. Änderungsgesetz (BGBl. 2014 I, S. 2475), auf 15 Monate verkürzt. Diese Verbesserung sollte ursprünglich erst zum 1.8.2016 eintreten. Sie wurde nun vorgezogen auf den 1.1.2016.³⁵ Hiervor profitieren allerdings nicht Asylbewerber im Verfahren (d. h. mit einer Aufenthaltsgestattung), sondern nur die Inhaber von Duldungen und bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln.³⁶ Entsprechend wird auch die Voraufenthaltsdauer für die Gewährung von ergänzender Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 i. V. m. § 59 II SGB III) und die Möglichkeit der Unterstützung durch das Instrument der so genannten Assistenten Ausbildung (§ 130 II i. V. m. § 59 II SGB III) verkürzt. Erstmals sollen geduldete Auszubildende auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden (§ 75 i. V. m. §§ 78 III, 59 II SGB III).

8. Diese Beispiele zeigen, dass der Normgeber (aber auch der Anwender) sich immer wieder vor das Problem gestellt sieht, einerseits die staatlichen Steuerungsinteressen bei der Migration weiterzuverfolgen, was keine Vollintegration (noch) nicht anerkannter Flüchtlinge auch im Bildungsbereich erlaubt, andererseits den drängenden Integrationsinteressen in einer Gesellschaft Rechnung zu tragen, die auf Zuwanderung angewiesen ist und frühzeitig alle (potenziellen) Zuwanderer³⁷ integrations- und bildungspolitisch ‚mitnehmen‘ muss. Vor diesem Spannungsfeld ergeben sich unterschiedlichste Rechtsprobleme, deren wissenschaftliche Ausleuchtung und empirische Beobachtung Gegenstand des Fachgesprächs „Bildungszugänge für junge Flüchtlinge in Deutschland“ sein wird.

Verf.: Akad. Rat a.Z. Dr. Roman Lehner, Lehrstuhl Prof. Dr. Christine Langenfeld, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, E-Mail: roman.lehner@jura.uni-goettingen.de

33 Zur Praxis einiger Ausländerbehörden, bei Aufenthaltsgestattung den Vermerk „Hochschulstudium nicht gestattet“ in die Ausweispapiere zu stempeln, vgl. *Juretzka, I.*, (Fn. 65), S. 104.

34 Hierzu *Juretzka, I.*, (Fn. 65), S. 105.

35 Vgl. Art. 7 des Änderungsgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2557).

36 Klar zu stellen ist hier, dass anerkannte Schutzberechtigte (nach Art. 16a GG, nach der GFK oder Inhaber von europäischem subsidiärem Schutz) ohnehin sofortigen Zugang zur Ausbildungsförderung haben.

37 Dass auch Flüchtlinge Zuwanderer sind, wird gelegentlich übersehen. Vgl. zu diesem Aspekt *Lehner, R.*, „In der Spur bleiben! Oder: Von flüchtenden Migranten und migrierenden Flüchtlingen“, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/69-2015/>.